

## **Wie übernimmt die PKV die Kosten für den Test auf das Coronavirus?**

Wird bei einem Verdachtsfall auf das Coronavirus durch den Hausarzt getestet, so wird dieser Test als medizinisch notwendige Diagnostik angesehen. Als solche wird der Test im tariflichen Rahmen voll von der Privaten Krankenversicherung erstattet. Ob das Testergebnis positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Kostenübernahme keine Rolle.

## **Bei einem positiven Test – Wie sieht es mit den weiteren Behandlungskosten aus?**

Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus, so sind auch die Kosten weiterer medizinisch notwendiger Behandlungen versichert. Da die Private Krankenversicherung jeden indizierten Test als medizinisch notwendige Heilbehandlung betrachtet, fallen notwendige Nachweis- und Behandlungskosten in die Leistungspflicht der PKV.

Dazu kann je nach Schwere des Krankheitsbildes oder je nach sonstigen Risikofaktoren beispielsweise eine Behandlung im Krankenhaus zählen. Findet die Behandlung ambulant statt, können Privatversicherte auf Wunsch derzeit flächendeckend auch eine Video-Sprechstunde in Anspruch nehmen.

## **Was bedeutet es aus finanzieller Sicht und für das Krankentagegeld wenn jemand in Quarantäne kommt?**

Erkrankt eine privatversicherte Person am Coronavirus und wird dadurch arbeitsunfähig, so hat sie natürlich grundsätzlich Anspruch auf das vertragliche Krankentagegeld.

**Bei Quarantänemaßnahmen gibt es eine andere Absicherung.** Sie kommt nicht von der Krankenversicherung, sondern vom Staat. Wenn eine zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz eine Quarantäne ausspricht, sind die im Einzelfall entstehenden Kosten vom Staat zu übernehmen. Kosten für die stationäre Behandlung eines Corona-Patienten, der sich in Quarantäne befindet, werden wiederum über die Kliniken entsprechend abgerechnet und nach den üblichen Regeln von der Krankenversicherung erstattet.

Falls die zuständige Behörde bei einem Ansteckungsverdacht vorsorglich eine Quarantäne anordnet, das Virus aber noch nicht festgestellt ist, gibt es zwar keinen Anspruch auf Krankentagegeld von der Versicherung, dafür aber wiederum auf eine entsprechende Entschädigung durch den Staat.

In der Regel greift hier die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers bzw. die Karenzzeit des Krankentagegeldes.

## **Gehen Sie schon von steigenden Prämien für die Versicherten aus?**

Nach bisherigen Erfahrungen – etwa mit der Vogelgrippe oder mit SARS, aber auch mit großen und schweren Grippewellen früherer Jahre – wirken sich solche Epidemien kaum auf die Beiträge in der Privaten Krankenversicherung aus. Für solche unvorhersehbaren Ereignisse ist in der PKV-Kalkulation seit jeher ein Sicherheitszuschlag enthalten. Geregelt in der Krankenversicherungs-Aufsichtsverordnung. Dort heißt es: „In die Prämie ist ein Sicherheitszuschlag von

mindestens 5% der Bruttoprämie einzurechnen, der nicht bereits in anderen Rechnungsgrundlagen enthalten sein darf.“

Auch bei den Anforderungen der Versicherungsaufsicht an die finanzielle „Risikotragfähigkeit“ der Versicherungen (Solvency II) sind schwere Pandemien von vornherein einkalkuliert. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen wurden berechnet auf Basis der schwersten Pandemie aller Zeiten, der berüchtigten Spanischen Grippe von 1918/19. All das ist in der gesetzlich geforderten Solvabilitätsquote enthalten – und die PKV-Unternehmen liegen mit ihren Quoten weit darüber.

### **Welche Maßnahmen ergreifen PKV-Versicherer aktuell?**

Einige der Gesellschaften reagieren mit speziellen Angeboten für ihre Versicherten wie zum Beispiel besonderen Beratungsleistungen am Telefon. Die Unternehmen treffen natürlich auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter und zur Sicherung des Betriebes für den Fall von Erkrankungen oder Quarantänefällen in der Belegschaft.

Das Beste, was wir tun können, ist die seriöse Information der Versicherten über die aktuelle Lage, und weiterhin unser täglicher Beitrag zur Finanzierung eines der besten Gesundheitssysteme der Welt – auf das sich die Patienten auch im Falle einer Corona-Infektion verlassen können.

### **Was passiert mit der PKV, wenn ich wegen Kurzarbeit (Corona-Szenario) unter die JAEG rutsche?**

bzw. „Kann ich wegen Kurzarbeit während der Corona-Auszeit versicherungspflichtig werden?“

Kurze Antwort dazu: Es tritt KEINE Versicherungspflicht ein, da bei der Beurteilung der Versicherungspflicht oder –freiheit weiterhin das (dann fiktive) Einkommen zu Grunde gelegt wird. Der Kunde wird also so gestellt, als sei er weiterhin voll mit seinem normalen Einkommen beschäftigt.

Vereinfacht:

- privat versicherte Arbeitnehmer bleiben auch weiterhin privat versichert (da fiktives Einkommen angenommen wird)
- freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer bleiben weiterhin freiwillig gesetzlich versichert
- Pflichtversicherte sind weiter pflichtig versichert (auch hier zählt ein fiktives Einkommen ggf. für die Überschreitung der JAEG im Folgejahr)

### **Wie gestaltet sich der Arbeitgeberzuschuss bei PKV-Versicherten in Kurzarbeit?**

Der PKV-Zuschuss für Kurzarbeiter ist in § 232a Abs. 2, § 249 Abs. 2, § 257 Abs. 2 Satz 3 SGB V geregelt (für die Pflege gilt eine analoge Anwendung). Danach muss auch bei Kurzarbeit der Arbeitgeber weiterhin einen (erhöhten) Zuschuss zur PKV seines Arbeitnehmers leisten.

**Bewertung vorweg:**

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug) gibt es für den PKV-Arbeitgeberzuschuss eine sehr positive Regelung. Auf das IST-Entgelt ist weiterhin die paritätische Finanzierung anzuwenden (AG und AN teilen sich den Beitragsanteil) und auf die Differenz von SOLL-Entgelt zu IST-Entgelt trägt der AG den Zuschuss alleine. Vereinfacht gesagt muss der Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld einen erhöhten KV-PV-Zuschuss leisten, sodass die Bezahlung der KV-Beiträge für den Zeitraum des Kug-Zeitraums weitestgehend gewährleistet wird.

**Auf welcher guten Gesellschaftsseite erhalte ich regelmäßig aktualisierte Informationen zur CoVid-19 Pandemie?**

<https://gesundheitswelt.allianz.de/krankheit-praevention/behandlung/coronavirus.html>